



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FSiPOB Geographie)

vom 16.06.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (180 LP) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Bachelor-Studiengangs Geographie
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Aufbau des Studiengangs
- § 7 Fachliche Wahlbereiche und Auslandssemester
- § 8 Außeruniversitäres Praktikum
- § 9 Formen von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Abschlussbezeichnung
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1 zur FSiPOB Geographie: Studiengangübersicht B.Sc. Geographie - 180 Leistungspunkte
Anlage 2 zur FSiPOB Geographie: Studiengangsverlauf B.Sc. Geographie - 180 Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Geographie regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) im Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/2016 das Bachelor-Studium Geographie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Bachelor-Studiengangs Geographie

(1) Das Bachelor-Studium soll zur Anwendung eines breiten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen.

(2) Ziel des Bachelor-Studiengangs bzw. –Studienprogramms ist es, die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Bachelor-Studiengang bzw. das Bachelor-Studienprogramm Geographie soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken. Eine intensive Ausbildung im Gelände, ein Projektstudium und ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile dieses Studiengangs bzw. – Studienprogramms.

(3) Gemäß den unterschiedlichen Hauptberufsfeldern von Geographen ist die Ausbildung einerseits auf ein ausgesprochen breites, andererseits aber auch spezialisiertes Einsatzspektrum auszurichten. Hinsichtlich Erfassung, Analyse, Gestaltung und Planung der räumlichen Umwelt des Menschen ist ein lokales, regionales, nationales und bedingt auch globales Betrachtungsniveau erforderlich. Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen sowohl der sichere Umgang mit physisch-geographischen/ geoökologischen und wirtschafts-/ sozialgeographischen Erfassungsmethoden im Gelände und im Labor als auch die Fähigkeit zur Anwendung von Verfahren der Modellierung sowie die systemische Raumnutzungs- bzw. Landschaftsanalyse und das Verständnis der Zusammenhänge in der Raum- und Umweltplanung. Auch die Beherrschung von digitalen Methoden der Erfassung und Analyse von Geodaten und Geographischer Informationssysteme sowie ein sicherer Umgang mit Umweltinformationssystemen, Verfahren der Umweltbewertung, automatengestützte Kartenherstellung, oder der Einsatz von Methoden der Geofernerkundung sind zu erwerbende, praxisrelevante Qualifikationen.

(4) Der Studiengang mit einer Vielfalt möglicher fachlicher Wahlbereiche soll eine möglichst große fachliche Breite durch das Studium ermöglichen, wie es den Anforderungen der modernen geographischen Berufsfelder entspricht.

(5) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Bachelor- Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu

bewerten. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Bachelor-Studiengangs bzw. –Studienprogramms.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung des Studiengangs bzw. –Studienprogramms Geographie steht im Institut für Geowissenschaften ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 6 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht in der Anlage 1 dieser Ordnung. Sie enthalten Titel, Kontaktstudium, Leistungspunkteumfang der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“), Studienleistungen und Formen der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen sowie den Anteil der Modulnote an der Gesamtnote des Studienprogramms.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind beim Bachelor-Studiengang bzw. Bachelor-Studienprogramm Geographie zwei Module á 5 Leistungspunkte auszuwählen. Empfohlen werden:

- (a) Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft;
- (b) Fremdsprachen, Englisch;
- (c) Argumentation und Präsentationen mit elektronischen und digitalen Medien.

§ 7 Fachliche Wahlbereiche und Auslandssemester

(1) Im Bachelor Geographie ist ein fachlicher Wahlbereich zu 30 Leistungspunkten zu wählen. Dabei können ein naturwissenschaftlicher oder ein humanwissenschaftlicher Bereich oder der Bereich Informatik gewählt werden.

(2) Wenn im gewählten Fach aus vom Studierenden unverschuldeten Gründen in der Regelstudienzeit keine 30 LP erworben werden können, ist es möglich, diese aus anderen Wahlfächern zu gewinnen. Dabei ist der naturwissenschaftliche oder humanwissenschaftliche Bereich oder der Bereich Informatik beizubehalten.

(3) Enthalten die gewählten fachlichen Wahlbereiche Module, die auch als Wahlpflicht-Module "Natur- und Geowissenschaftliche Grundlagen" oder "Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen" angeboten werden, so sind bei den beiden letztgenannten Modulen solche Angebote zu wählen, die zu keiner Dopplung führen.

(4) Die belegten fachlichen Wahlbereiche sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.

(5) Es besteht die Möglichkeit, alternativ zu einem fachlichen Wahlbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten ein Auslandssemester (im Fach Geographie oder in den empfohlenen fachlichen Wahlbereichen) zu absolvieren. Vorher soll hierzu eine Studienfachberatung eingeholt werden (§ 3 Abs. 3). Die an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen können gemäß § 4 Abs. 1 ABStPOBM anerkannt werden. Zwecks Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen besteht die Möglichkeit, im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern ein Learning Agreement abzuschließen, welches die Anerkennung ex ante gewährleistet. Sofern im Ausland erworbene Leistungen mit solchen der in dem Anhang 1 genannten Module übereinstimmen, dürfen die Leistungen nur einmal anerkannt werden.

§ 8

Außeruniversitäres Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 15 Leistungspunkten in den Studiengang Geographie integriert. Es soll an mindestens 2 verschiedenen Einrichtungen stattfinden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können, wenn das Praktikum mehr als drei Wochen länger dauert – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 9

Formen von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Geographie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium.
- (b) Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen.

- (c) Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (d) Projektstudium: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden; nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum "vor Ort", in Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.
- (e) Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempririscher Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände.
- (f) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (g) Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.
- (h) Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10

Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Aus den Studiengangübersichten in den Anlagen dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs gehen hervor: Studienleistungen, die Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“), die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen. Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden müssen, aber nicht in die Modulnote eingehen. Welche Leistung als Modulleistung, Modulvorleistung oder Studienleistung gewertet wird, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- (a) Klausur eine schriftliche Prüfung von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (b) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 – 90 min)
- (c) Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- (d) Referat bzw. Seminarbeitrag: ein wissenschaftlicher Vortrag von 30 bis max. 45 Minuten Dauer.
- (e) Hausarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 bis 60.000 Textzeichen.
- (f) Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von max. 2 bis 3 Seiten.
- (g) Projektbericht, Abschlussbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projekts/Projektseminars.
- (h) Disputation: Vorstellung und Diskussion einer Gruppenleistung vor einem Prüfungsgremium von mind. 1 Stunde.
- (i) Geländeübungsbericht: sachliche Darstellung des Geschehens oder von Sachverhalten während einer Geländeübung im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.

- (j) Gruppenarbeiten: Erarbeitung und Diskussion von Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen in Kleingruppen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (k) Protokolle: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung) im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen.
- (l) Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
- (m) Kurzttest: knappe Wissensabfrage.
- (n) Elektronische Klausur (Dauer 45 – 90 min).
- (o) Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 – 90 min).
- (p) Belegarbeit im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.
- (q) Praktikumsbericht im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.
- (r) Exkursionsbericht im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen.

(3) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 ABStPOBM hinzuzufügen.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in den Anlagen dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung zum Modul ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Drohen unangemessene Verzögerungen im Studienablauf, weil eine obligatorische Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt ist, so kann unter Einwilligung der oder des Modulverantwortlichen der Besuch von Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gestattet werden.

(6) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen von mindestens 100 Leistungspunkten aus dem 130 Leistungspunkte umfassenden Geographischen Kernbereich (Anlage 1) nachweist (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die/der Studierende kann Themenvorschläge machen. Der Zeitraum zwischen Ausgabe der Arbeit und deren Abgabe beträgt 3 Monate. Das ausgegebene Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen und der/dem Studierenden zuzustellen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 5. Semesters ausgegeben. Die Arbeit soll so rechtzeitig begonnen werden, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Sie soll einen Umfang von etwa 100.000 Textzeichen aufweisen. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang bzw. -programm als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 13 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Geographie bilden die Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften einen von der Fakultät zu bestellenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 ABSiPOBM.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren der Geographie des Institutes für Geowissenschaften vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschafftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(4) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSiPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind den jeweiligen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Der Studiengangübersicht (Anlage 1) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und wie diese in die Gesamtnote eingehen.

(3) In den Wahlbereichen gehen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten (LP) in die Endnote ein. Werden alle 30 zu erbringenden LP benotet, gehen die 20 LP mit den besseren Noten in die Bewertung ein.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Bachelor-Studiengang Geographie (180 LP) aufnehmen.

(2) Studierende, die sich zum Wintersemester 2015/2016 bereits im Bachelor-Studiengang Geographie (180 LP) befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 16.06.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2015. Sie tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1
zur FStPOB Geographie: Studiengangübersicht B.Sc. Geographie - 180 Leistungspunkte

Pflichtmodule: Geographischer Kernbereich; es sind 130 LP zu erbringen

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
GEO.05166	Geographische Arbeitsmethoden (FSQ integrativ))	Nein	10	15	Ja	Nein	Klausur Grundlagen phys.-geogr. und Klausur Grundlagen anthr.-geogr. Arbeitsmethoden	15/125	1. und 2.
GEO.00392	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	7,7	10	Ja	Nein	Klausur	10/125	1. und 2.
GEO.06084	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie	Nein	4,7	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/125	3.
GEO.00394	Statistische Verfahren	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2.
GEO.00299	Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	3.
GEO.06085	Grundlagen der Raumplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Grundlagen Raumplanung;	5/125	3.
GEO.06086	Grundlagen der	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	3

	Umweltplanung						Anthropogene Umweltbeeinflussungen		
GEO.00399	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur; schriftliche Ausarbeitung mit Aufgaben zum Seminar	5/125	4.
GEO.00400	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie	Nein	4	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung Übungsaufgabe	5/125	5.
GEO.00401	Geomatik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	4.
GEO.00402	Methoden und Verfahren der Umweltplanung	Nein	4	5	Ja	Nein	Ausarbeitung einer Übungsaufgabe; Klausur	5/125	4.
GEO.00403	Außeruniversitäres Praktikum	Nein	0	15	Ja	Nein	Praktikumsbericht 1; Praktikumsbericht 2	-	5. und 6.
GEO.00404	Regionale Geographie	Nein	5,3	10	Ja	Nein	Klausur Exkursionsbericht	-	3. und 4.
GEO.00405	Projektstudium	Ja	6,7	15	Ja	Nein	Disputation des Abschlussberichts	-	5. und 6.
GEO.03628	Bachelorarbeit	Ja	-	15	Ja	Nein	Bachelorarbeit,	15/125	6.

							Kolloquium		
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Wahlpflichtbereich: Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ); es sind 10 LP zu erbringen; Module aus den Wahlbereichen, die auch als ASQ-Module angeboten werden, dürfen hier NICHT gewählt werden

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
	ASQ 1	-	je nach Wahl	5	-	-	je nach Wahl	0/125	1. oder 2.
	ASQ 2	-	je nach Wahl	5	-	-	je nach Wahl	0/125	1. oder 2.

¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

Wahlpflichtbereich: Naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen; es sind 5 LP zu erbringen Wahlpflicht 1 aus 4, hier gewählte Module dürfen in den Wahlbereichen 1 – 8 NICHT wiedergewählt werden!

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
GEO.00384	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1. und 2.
MAT.00386	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1.
PHY.00247	Experimentalphysik Export A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/125	1.
CHE.00840	Anorganische Chemie im	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	5/125	1.

	Nebenfach						oder Klausur		
¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Wahlpflichtbereich: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen; es sind 5 LP zu erbringen Wahlpflicht 1 aus 4; hier gewählte Module dürfen in den Wahlbereichen 1 – 8 NICHT wiedergewählt werden!

Id-nummer	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulvor- leistungen	Modul- leistungen ¹	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
WIW.00387	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
WIW.00388	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
POL.00646	Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1.
SOZ.00541	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/125	1.
¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Wahlbereich 1 Bodenkunde und Botanik in Umfang von 30 LP

Id-nummer	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulvor- leistungen	Modul- leistungen ¹	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
AGE.00132	Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche	5/125	1. und 2.

							Prüfung		
AGE.00135	Landschaftshaushalt	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	5.
AGE.00151	Agrarökologie	Nein	10	5	Ja	Nein	schriftliche Prüfung	5/125	3.
AGE.00171	Bodenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit; mündliche Prüfung oder Klausur	5/125	5.
AGE.03237	Pedologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Ausarbeitungen zu Übungen; mündliche Prüfung	0/125	4. und 5.
AGE.03239	Böden kalter und warmer Klimate	Nein	4	5	Nein	Nein	Seminararbeit; mündliche Prüfung	5/125	3.
BIO.00124	Ökologie/Geobotanik	Nein	10	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	4.
BIO.02359	Organismische Botanik und Biodiversität	Nein	7	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	2.
BIO.03406	Allgemeine Botanik für Geowissenschaftler	Nein	10	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/125	1.

¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

Wahlbereich 2 Angewandte Geowissenschaften im Umfang von 30 LP (keine Wiederwahl von GEO.00384)

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme-</i>	<i>Kontakt-</i>	<i>Leistungs-</i>	<i>Studien-</i>	<i>Modulvor-</i>	<i>Modul-</i>	<i>Anteil an</i>	<i>Empfehlung</i>
------------------	-------------------	-------------------	-----------------	-------------------	-----------------	------------------	---------------	------------------	-------------------

		voraus- setzung	studium (SWS)	punkte	leistungen	leistungen	leistungen ¹	der Abschluss- note	Studien- semester
GEO.00230	Paläontologie und Historische Geologie	Nein	5,53	5	Ja	Nein	Klausur; Exkursionspr otokoll	5/125	3. und 4.
GEO.00231	Regionale Geologie	Ja	3,8	5	Nein	Nein	Klausur; Exkursionspr otokoll	5/125	4.
GEO.00239	Hydrogeologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Hydrogeolo gie, Hydrochemi e	5/125	2.
GEO.00284	Geodynamik und Georisiko	Ja	4	5	Nein	Nein	Klausur; Seminarleist ung	5/125	6.
GEO.00290	Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstät ten	Nein	4,8	5	Ja	Nein	Klausur; Exkursionspr otokoll	5/125	5. und 6.
GEO.05401	Systematik und Prozesse der Mineralogie	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronisch e Klausur	5/125	1. und 2.
GEO.00384	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1. und 2.

¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

Wahlbereich 3 Informatik im Umfang von 30 LP

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflicht									
INF.03544	Einführung in die Informatik für Hörer aller Fakultäten.	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftliche Prüfung	0/125	1.
INF.03545	Einführung in die Programmierung für Hörer aller Fakultäten.	Nein	4	5	Nein	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	0/125	2.
INF.00678	Datenbanken I	Nein	7	10	Ja	Nein	mündliche/schriftliche Prüfung	10/125	3.
INF.00896	Grundlagen des WWW	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche/schriftliche Prüfung	5/125	5.
Wahl 1 aus 4									
INF.05179	Einführung in Rechnerarchitektur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/schriftliche Prüfung	5/125	1.
INF.05180	Einführung in Betriebssysteme	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/schriftliche Prüfung	5/125	2.
INF.02362	Einführung in die Bildverarbeitung	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche/schriftliche Prüfung	5/125	2.
INF.00684	Einführung in Rechnernetze und verteilte Systeme	Nein	3	5	Ja	Nein	mündliche/schriftliche Prüfung	5/125	3.

¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

Wahlbereich 4 Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 30 LP (keine Wiederwahl von WIW.00388)

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflicht (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen WIW.00388. gewählt wurde müssen im Wahlbereich 3 aus 4 gewählt werden)									
WIW.0064 1	Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	1.
WIW.0038 8	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
WIW.0059 9	Internes Rechnungswesen	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3.
WIW.0064 2	Wertschöpfungsmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2.
Wahl 2 aus 4 (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen WIW.00388. gewählt wurde müssen im Wahlbereich 3 aus 4 gewählt werden)									
WIW.0038 7	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
WIW.0052 6	Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3.
WIW.0038 7	Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2.
WIW.0060 1	Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	4.

¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden

Wahlbereich 5 Volkswirtschaftslehre im Umfang von 30 LP (keine Wiederwahl von WIW.00387)

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraus-</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschluss-</i>	<i>Empfehlung Studien-</i>
------------------	-------------------	-------------------------	-----------------------	------------------------	--------------------------	---------------------------	------------------------------------	---------------------------------	----------------------------

		setzung	(SWS)					note	semester
Pflicht (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen WIW.00387. gewählt wurde müssen im Wahlbereich 3 aus 4 gewählt werden)									
WIW.00387	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
WIW.00526	Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3.
WIW.00387	Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2.
WIW.00601	Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	4.
Wahl 2 aus 4 (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen WIW.00387. gewählt wurde müssen im Wahlbereich 3 aus 4 gewählt werden)									
WIW.00641	Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	1.
WIW.00388	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
WIW.00599	Internes Rechnungswesen	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3.
WIW.00642	Wertschöpfungsmanagement	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Wahlbereich 6 Umwelt- und Planungsrecht im Umfang von 30 LP

Id-nummer	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulvorleistungen	Modulleistungen ¹	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
JUR.03522	Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausar	5/125	1.

							beit		
JUR.03523	Umweltrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit;	5/125	2. und 3.
JUR.03524	Bau- und Planungsrecht	Nein	6	10	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit;	0/125	4. und 5.
JUR.03525	Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Seminararbeit und Vortrag	5/125	6.
JUR.03548	Öffentliches Recht I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/125	3.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Wahlbereich 7 Soziologie im Umfang von 30 LP (keine Wiederwahl von SOZ.00541.)

<i>Id-nummer</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen¹</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflicht (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen WIW.00541. gewählt wurde müssen im Wahlbereich 2 aus 4 gewählt werden)									
SOZ.00541	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/125	1.
SOZ.00519	Einführung in soziologische Grundprobleme	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/125	1.

	und Theorien								
SOZ.0054 2	Wirtschaft und Staat	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/125	3.
SOZ.0054 4	Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	0/125	2.
Wahl 1 aus 4 (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen WIW.00541. gewählt wurde müssen im Wahlbereich 2 aus 4 gewählt werden, 5 LP davon benotet)									
SOZ.0053 3	Aufbaumodul Soziologische Theorie	Nein	3	5	Nein	Ja	Hausarbeit	0/125	4.
SOZ.0054 0	Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	0/125	4.
SOZ.0466 4	Einführung in die Spezielle Soziologie	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	0/125	5.
SOZ.0054 3	Weltgesellschaft im Werden	Nein	3	5	Nein	Nein	Hausarbeit	0/125	5.
¹ Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Wahlbereich 8 Politikwissenschaft im Umfang von 30 LP (keine Wiederwahl von POL.00646)

Id-nummer	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulvorleistungen	Modulleistungen ¹	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflicht (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen POL.00646. gewählt, müssen beide Wahl-5er-Module belegt werden gewählt werden)									
POL.0064 6	Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	1.
POL.0064	Basismodul	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	1.

8	Regierungslehre und Policyforschung								
POL.00850	Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/125	2.
Wahl 5er Module 1 aus 2 (wenn in Wirtschafts- u. sozialw. Grundlagen POL.00646. gewählt, müssen beide Wah- 5er-Module belegt werden gewählt werden)									
POL.05542	Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	2.
POL.00852	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	2.
Wahl 10er Module 1 aus 3									
POL.00853	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur	10/125	5.
POL.00849	Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/125	3. bis 4.
POL.00851	Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur; Hausarbeit	10/125	3.

ft									
¹Klausuren und elektronische Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden									

Anlage 2
zur FSStPOB Geographie: Studiengangsverlauf B.Sc. Geographie - 180 Leistungspunkte

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
ASQ 1	5	ASQ 2	5	Gr. Wi/So	10	Meth.RUP	5	Meth. Ph/Ök	5	B.Sc.-Arbeit+Kol 15	
Gr. GeWi	5			Gr. RUP Raum	5	Meth. Wi/So	5	Projektstudium	7,5	7,5	
Gr. NaWi	5			Gr. RUP Umwelt	5			Praktikum	7,5	7,5	
Gr. Ph/Ök	5	5				Meth. Fern	5				
Gr. GeoA (FSQ integr.)	5	10		ReGeo	5	5					
		Gr. Statistik	5	Gr. Geodaten	5						
Wahl	5	Wahl	5			Wahl	10	Wahl	10		
30		30		30		30		30		30	